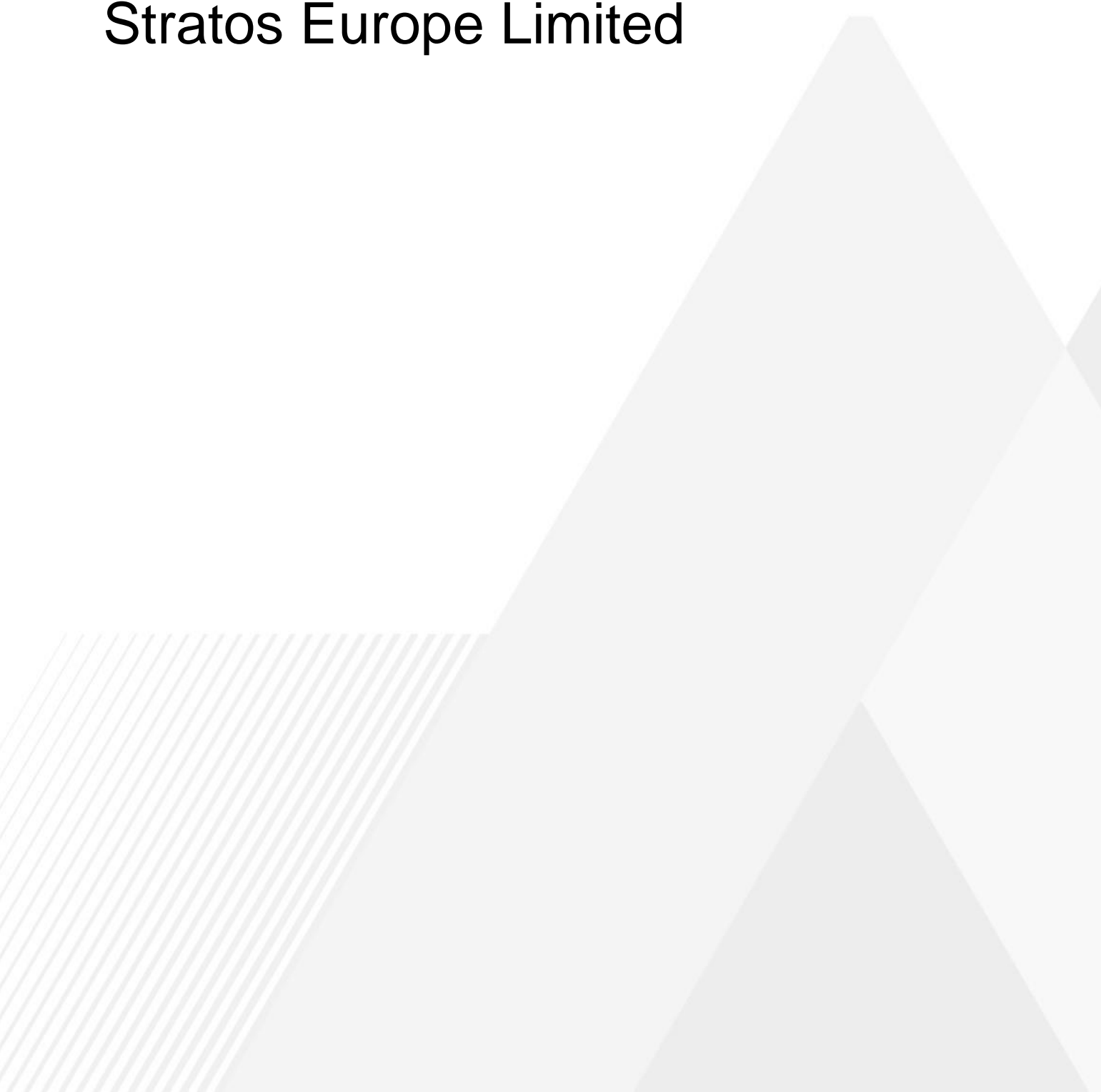




Margin- und Leverage-Richtlinie

Stratos Europe Limited



Diese Leverage- und Margin-Richtlinie tritt nach der entsprechenden Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft in Kraft. Diese Richtlinie ist ein integraler Bestandteil der Richtlinien und Betriebshandbücher der Firma und wird mindestens einmal jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert. Stratos Europe Limited (operiert als "Tradu") ist eine zypriotische Investmentgesellschaft ("CIF"), die beim zypriotischen Department of Registrar of Companies (HE 405643) registriert und von der Cyprus Securities and Exchange Commission ("CySEC") unter der Lizenznummer 392/20 zugelassen und reguliert ist. Eingetragene Anschrift: DOMS Assets Business Centre, 33 Neas Engomis Street, 2409 Engomi, Nikosia, Zypern.

Stratos Europe Limited.

1. Umfang

Diese Richtlinie soll die Verfahren und Faktoren darlegen, die von Stratos Europe Limited ("Gesellschaft", "wir", "uns") befolgt werden, um zu ermitteln, wie die Leverage Ratios festgelegt werden. Diese Politik wird vom Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und genehmigt.

Diese Leverage Richtlinie ("Richtlinie") legt dar, wie wir Leverage- und Margin-Niveaus und Verfahren festlegen, wenn Kunden ("Kunden", "Sie", "Ihr") mit Differenzkontrakten ("CFDs") mit dem Unternehmen handeln. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Hauptaspekte des Leverage-Handels mit Marge zu erklären und welche Leverage-Niveaus wir abhängig von Ihrem Wissen und Ihrer Erfahrung und den regulatorischen Anforderungen zur Verfügung stellen. Außerdem werden die Auswirkungen auf Ihre Margin und Ihr Konto im Falle negativer Marktbewegungen dargelegt.

2. Rechtlicher und regulatorischer Rahmen

Diese Richtlinie wird gemäß und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ("MiFID II") und dem Gesetz Nr. 87(I)/2017 der Republik Zypern über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten und regulierten Märkten herausgegeben, mit dem die MiFID II in zypriisches Recht umgesetzt wurde.

Darüber hinaus entspricht diese Richtlinie dem Rundschreiben C330, das von der CySEC am 18. Juli 2019 herausgegeben wurde, wonach alle CIFs den Inhalt der Interventionsmaßnahmen gemäß der ESMA-Entscheidung zu CFDs anwenden müssen, bis die nationalen Produktinterventionsmaßnahmen Zyperns eingeführt werden, sowie der Richtlinie DI87-09 über die Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFDs) an Privatkunden.

In dieser Richtlinie beziehen wir uns auf alle oben genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als ("Richtlinien"). Diese Richtlinie wurde von unserem Verwaltungsrat genehmigt. Außerdem ist es der Grundsatz des Unternehmens, die vorliegende Richtlinie einmal im Jahr zu überprüfen, und wenn relevante Änderungen vorgenommen werden müssen, ist die Compliance-Funktion des Unternehmens für die Aktualisierung dieser Richtlinie verantwortlich, bevor sie dem Vorstand zur weiteren Genehmigung vorgelegt wird.

3. Zweck

Die faire Behandlung der Kunden ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur, unseres Ethos und unserer Einstellung. Das Unternehmen hat die Pflicht, im Umgang mit seinen Kunden ehrlich, fair, professionell und im besten Interesse der Kunden zu handeln. Vorbehaltlich der in dieser Richtlinie dargelegten Bedingungen ist der den Privatkunden angebotene Leverage auf 30:1 bis 2:1 festgelegt, die je nach der Volatilität des zugrunde liegenden Finanzinstruments variiert:

- 30:1 für die wichtigsten Währungspaare;

- 20:1 für nicht wichtige Währungspaare, Gold und wichtige Indizes;
- 10:1 für andere Rohstoffe als Gold und nicht wichtige Aktienindizes;
- 5:1 für einzelne Aktien und andere Referenzwerte;
- 2:1 für Kryptowährungen.

In Bezug auf Hebelwirkung und Margin, die den Kunden angeboten werden, ist das Unternehmen dazu verpflichtet:

- 3.1 Festlegung von Leverage-Niveaus, die Ihre Kenntnisse und Erfahrungen beim Handel mit komplexen Finanzinstrumenten wie CFDs widerspiegeln, da der Handel mit Leverage und Margin ein wesentliches Merkmal des CFD-Handels ist;
- 3.2 unserer Pflicht nachzukommen, Sie fair zu behandeln, indem wir aggressive Druckmittel gegen Sie vermeiden;
- 3.3 Die zugrundeliegenden Performance-Fundamentaldaten des Finanzinstruments, auf dem der CFD basiert, zu berücksichtigen, einschließlich der historischen Volatilität, der Tiefe der Marktliquidität und des Handelsvolumens, der Marktkapitalisierung des Emittenten und des Landes des Emittenten des zugrundeliegenden Finanzinstruments, unserer Fähigkeit zur Absicherung des Marktrisikos und des allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Umfelds. Wir passen die oben genannten Variablen an und kalibrieren sie bei der Bestimmung des Leverage-Niveaus, die wir für Anlageklassen oder Finanzinstrumente anbieten;
- 3.4 In Anbetracht der Tatsache, dass wir den Leverage, mit dem Sie handeln, tatsächlich bereitstellen, müssen wir unsere eigene Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit berücksichtigen und über Strategien, Verfahren und Praktiken verfügen, um unser Marktrisiko (in erster Linie) zu steuern, das sich aus dem Leverage und dem Marginhandel unserer Kunden ergibt;
- 3.5 Anwendung der von der Kommission ("CySEC") und/oder der ESMA festgelegten regulatorischen Anforderungen und Obergrenzen.

4. Berücksichtigte Faktoren

Das Unternehmen berücksichtigt die folgenden Punkte, bevor es seinen Kunden Leverage zur Verfügung stellt:

- 4.1 Die Kapitalbasis und Finanzkraft des Unternehmens, die auf der Grundlage der Kapitaladäquanz des Unternehmens berechnet und überwacht wird;
- 4.2 Die Risikobereitschaft und das Risikomanagement des Unternehmens;
- 4.3 Die Merkmale der Anlageklasse und des Instruments, einschließlich Liquidität und Handelsvolumen, Volatilität, Marktkapitalisierung, Land des Emittenten, allgemeines Wirtschaftsklima und geopolitische Ereignisse;
- 4.4 Einschätzung der Kunden zur Angemessenheit und zum Finanzwissen;
- 4.5 Einstufung des Kunden: Einzelhandel oder Gewerbe;
- 4.6 Wissen und Handelserfahrung des Kunden: Mit einer Reihe von Fragen im Kontoeröffnungsantrag ermitteln wir die Finanzkraft, das Finanzwissen, die Handelserfahrung und den Handelsstil des Kunden.

5. Einsatz von Leverage

Die Gesellschaft sollte den Leverage im besten Interesse des Kunden einsetzen. Daher sollte das Unternehmen den Leverage wie folgt nutzen:

5.1 Leverage Caps

Leverage-Limits werden bei der Eröffnung einer neuen Position angewandt und variieren je nach der Volatilität des zugrunde liegenden Vermögenswerts, wie in Teil 10.5.11. von Unterabschnitt 10 beschrieben. Das Unternehmen hat eine Wartungsmargin angepasst, die zur Berechnung der für den Handel mit Devisen und CFDs erforderlichen Margin verwendet wird.

5.2 Kapitalbasis und Finanzkraft des Unternehmens

Das Unternehmen hält sich stets an die Eigenkapitalvorschriften, und die seinen Kunden gestatteten Leverage Ratios hindern das Unternehmen in keiner Weise daran, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen.

5.3 Risikobereitschaft und Risikomanagement der Gesellschaft

Die Gesellschaft befolgt die Risikomanagementpolitik und -verfahren, die die Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Prozessen und Systemen der Gesellschaft aufzeigen, wenn sie den Prozentsatz der ihren Kunden erlaubten Leverage Ratio festlegt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die den Kunden zugestandenen Leverage Ratios immer mit der Risikobereitschaft und der Risikomanagementpolitik der Gesellschaft übereinstimmen.

5.4 Merkmale der Anlageklassen und Instrumente

Um dem unterschiedlichen Risiko und der unterschiedlichen Volatilität der verschiedenen Anlageklassen und -instrumente Rechnung zu tragen, hat das Unternehmen die von ihm angebotenen Finanzinstrumente in die in Abschnitt 10.5.11. von Unterabschnitt 10 genannten Kategorien mit den entsprechenden maximalen Leverage-Niveaus unterteilt, die Privatkunden unter Berücksichtigung aller in Abschnitt 10.4. von Unterabschnitt 10 genannten Faktoren angeboten werden können.

5.5 Finanzielle Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden

Das Unternehmen berücksichtigt das Wissen und die Erfahrung der Kunden, bevor es einem Kunden erlaubt, Leverage zu nutzen.

Genauer gesagt gilt für alle Privatanleger das Standard-Leverage-Limit von 30:1 (es sei denn, der maximal zulässige Leverage für ein bestimmtes Finanzinstrument ist niedriger als 30:1). Falls ein Kunde einen höheren Leverage wünscht, sollte er bei der Gesellschaft einen Antrag auf Neueinstufung als professioneller Kunde (von Privatanleger) stellen.

Wenn der Kunde bei der Prüfung der Eignung und des Finanzwissens durchfällt oder als nicht geeignet angesehen wird, wird der Kunde aufgefordert, mit unserer Akademie und/oder einem Demokonto zu beginnen, bevor er mit echtem Geld handelt.

5.6 Schutz vor negativem Saldo

Das Unternehmen hat eine Politik zum Schutz vor Negativsalden eingeführt, die im Falle eines Negativsaldos auf dem Handelskonto des Kunden aufgrund von Stop-Outs und/oder extrem volatilen Marktbedingungen eine entsprechende Anpassung zur Deckung des gesamten Negativbetrags vornimmt. Mit anderen Worten bedeutet

dies, dass die Kunden des Unternehmens niemals mehr als die Beträge verlieren, die sie in den CFD-Handel des Unternehmens investiert haben. Außerdem haben professionelle Kunden keinen Anspruch auf einen Negativsaldo-Schutz.

5.7 Margin Close Out

Wenn die Gesellschaft Privatanlegern CFDs anbietet, bietet sie Privatanlegern einen Schutz gegen die Schließung der Margin. Der Schutz vor Margin-Close-Out bedeutet die Schließung eines oder mehrerer offener CFDs eines Kunden zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen gemäß Artikel 24 und 27 der MiFID II, wenn die Summe der Mittel auf dem CFD-Handelskonto und der nicht realisierten Nettogewinne aller offenen CFDs, die mit diesem Konto verbunden sind, weniger als 50 % der gesamten anfänglichen Margin-Absicherung für alle diese offenen CFDs beträgt.

Das Margin-Level gibt an, wie nahe das Konto des Kunden an einem Margin-Call ist. Eine Nachschussforderung ist eine Schutzmaßnahme, die Händlern hilft, ihr Risiko zu steuern und zusätzliche Verluste zu vermeiden. Margin Calls treten auf, wenn nicht genügend Geldmittel vorhanden sind, um die Margin-Anforderung zu erfüllen.

Das Unternehmen wendet den Margin-Closure-Schutz auf Privatkundenkonten an, die offene CFD-Positionen halten.

Eine Margin von bis zu 50 % (entspricht 200 % des "Einsatzes" des Kunden) ist erforderlich, bei der das Unternehmen automatisch eine oder mehrere Positionen zu Marktpreisen schließt, wenn das Stop-Out-Niveau erreicht ist. Darüber hinaus wird durch die Anwendung der Close-Out-Regel bei einem Margin-Call von 50% (entspricht 200% des "Einsatzes" des Kunden) das Risiko eines erheblichen Verlustes eines Privatanlegers begrenzt, wenn die Summe der Gelder auf dem CFD-Handelskonto und der nicht realisierten Nettogewinne aller offenen CFDs, die mit dem Konto des Kunden verbunden sind, auf weniger als die Hälfte des gesamten anfänglichen Marginschutzes (Schutz) für alle diese offenen CFDs fällt.

Der Margin-Close-Out wird wie folgt berechnet und in der Handelsplattform angezeigt: genutzte Margin/Kontostand = 200% Stop-Out (entspricht: Kontostand/genutzte Margin = 50% Stop-Out).

5.8 Schutz der Anfangsmarge

Der Schutz der Ersteinschusszahlung wird auf Privatkundenkonten angewendet, die CFD-Positionen halten. Das Leverage-Limit schützt den Kleinanleger, indem es ihn verpflichtet, eine Mindesteinschusszahlung zu leisten, um mit CFDs zu handeln und das Risiko des vom Kunden zu investierenden Geldbetrags zu begrenzen. Der Schutz der Ersteinschusszahlung kann die Wahrscheinlichkeit von Kundenverlusten im Vergleich zu den Verlusten verringern, die zu erwarten wären, wenn der Kunde CFD mit einem höheren Leverage handeln würde.

5.9 Beschränkung der Anreize

Beschränkung der angebotenen Anreize für den Handel mit CFDs. Der Privatanleger sollte keine direkten oder indirekten Zahlungen, monetäre oder nicht-monetäre Vorteile in Bezug auf die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von CFDs erhalten, mit Ausnahme der Gewinne, die auf die von der Gesellschaft angebotenen CFDs angerechnet werden. Zu den oben erwähnten Marketingmerkmalen und Verkaufstechniken beim Anbieten von CFDs an Kunden gehören Boni, insbesondere für Kunden, die Geld auf das Konto einzahlen oder ein bestimmtes Volumen an Trades ausführen.

5.10 Kategorisierung

5.10.1 Erfahrene Privatkunden sind Kunden, die in unserem Angemessenheitstest eine hohe Punktzahl erreichen und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen beim Handel mit komplexen Finanzinstrumenten wie CFDs nachweisen. Alle Kunden, die aufgrund ihrer

Ergebnisse im Eignungstest als erfahren gelten, erhalten standardmäßig einen maximalen Leverage von 30:1 bis 2:1, je nach Basiswert des CFDs. Erfahrene Privatanleger haben die Möglichkeit, die von ihnen gehandelten Leverage-Niveaus zu ändern, vorbehaltlich der Obergrenzen, die wir auf der Grundlage unserer internen Grundsätze der Risikobereitschaft und -toleranz sowie des maximal zulässigen Leverages für die jeweilige Finanzinstrumentenkategorie anwenden können, wie in der nachstehenden Tabelle in Abschnitt I dargestellt.

Wenn ein Kunde einen höheren Leverage wünscht, kann der Standard-Leverage erhöht werden, sofern eine solche Erhöhung aufgrund des Kundenprofils gerechtfertigt ist und die Bedingungen der geltenden ESMA-Verordnungen erfüllt werden. Es ist zu beachten, dass ein erfahrener Privatanleger einen höheren Leverage beantragen kann, indem er nachträglich einen schriftlichen Antrag auf Neueinstufung als professioneller Kunde (von Privatanleger) stellt, wobei er die Anforderungen der geltenden Verordnung erfüllen muss.

- 5.10.2 Erfahrunglose Privatanleger sind Kunden, die den Angemessenheitstest nicht bestehen (oder niedrige Punktzahlen erreichen). Das Unternehmen empfiehlt solchen Kunden, sich mit Lerntools, Webinaren oder Demohandelsplattformen zu beschäftigen, um die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Handel mit CFDs oder anderen spekulativen Produkten zu verbessern. Das Unternehmen wird Kunden ohne Erfahrung auch eine ausdrückliche Risikowarnung zukommen lassen, die besagt, dass das Produkt von uns als ungeeignet für den Kunden bewertet wurde.

Wir werden Aufzeichnungen über Kunden führen, die trotz der nicht bestandenen Bewertung und der gegebenen Risikowarnung beantragt haben, mit dem Handel auf dem Realkonto fortzufahren und ob wir den Antrag des Kunden, unter den oben genannten Umständen mit dem Handel auf dem Realkonto fortzufahren, angenommen haben. Wenn das Unternehmen beschließt, dem Privatkunden trotz der gegebenen Warnung ein Realkonto zu gewähren, muss der Leverage so niedrig wie möglich gehalten werden, basierend auf der unten stehenden Tabelle oder den internen Risikomanagementrichtlinien des Unternehmens.

- 5.10.3 In Bezug auf professionelle Kunden, wie sie in der Kundenkategorisierungspolitik der Firma definiert sind, und das maximale Leverage-Verhältnis, das je nach zugrunde liegendem Finanzinstrument angeboten wird, finden Sie im folgenden Abschnitt der vorliegenden Richtlinie.

5.11 Leverage-Einstellungen

Nach der formellen Verabschiedung von Produktinterventionen und Maßnahmen zu CFDs durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 1. Mai 2019 stellt das Unternehmen sicher, dass alle Kunden die folgenden maximalen Leverage-Einstellungen auf ihrem Konto haben:

Anlageklasse	Privatkunden		Professionelle Kunden	
	Neue maximale Hebelwirkung	Initial Margin-Anforderung	Neue maximale Hebelwirkung	Ersteinschuss-Anforderung
Major FX Pairs	1:30	3.33%	bis zu 1:400	Nur 0,25%
Non-Major FX Pairs	1:20	5%	bis zu 1:400	Nur 0,25%
Gold	1:20	5%	bis zu 1:200	Nur 0,5%
Major Indices	1:20	5%	bis zu 1:200	Nur 0,5%
Non-Major Indices	1:10	10%	bis zu 1:200	Nur 0,5%
Rohstoffe	1:10	10%	bis zu 1:200	Nur 0,5%
Aktien	1:5	20%	bis zu 1:200	Nur 0,5%
Kryptowährungen	1:2	50%	bis zu 1:4	Nur 25%

Die Kommission ("CySEC") verlangt die Anwendung eines niedrigeren Leverages für Privatkunden von maximal 30:1 bis 2:1, der je nach der Volatilität des zugrunde liegenden Vermögenswerts auf der Grundlage der Richtlinie DI87-09 über die Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFDs) an Privatkunden variiert. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, aufgrund von Unternehmensereignissen, politischen Ereignissen und allgemein extremen Marktbedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf die offenen Positionen des Kunden haben, und mit oder ohne Benachrichtigung an Sie, einen geringeren Leverage anzuwenden, um der wahrscheinlichen Volatilität des Marktes und der Finanzinstrumente zu begegnen. Wenn möglich, wird das Unternehmen seine Kunden mindestens zwei (2) Tage vor einer solchen Änderung benachrichtigen, damit sie die Maßnahmen ergreifen können, die sie für angemessen halten.

5.12 Änderung des Standard-Leverage

- 5.12.1 Die Firmenrichtlinie sieht vor, dass Privatkunden mit einem maximalen Leverage von 30:1 bis 2:1 je nach Basiswert des CFDs handeln müssen, um die geltenden Gesetze zu erfüllen.
- 5.12.2 Möchte ein erfahrener Privatanleger mit einem höheren als dem in der obigen Tabelle angegebenen maximalen Leverage handeln, muss ein solcher Antrag schriftlich eingereicht werden.
- 5.12.3 Es kann erforderlich sein, dass wir Sie als "professionellen Wahlkunden" neu einstufen, allerdings nur in Bezug auf die Dienstleistungen oder Transaktionen, für die Sie als professioneller Kunde behandelt werden könnten, damit Sie mit einem höheren Leverage handeln können; und
- 5.12.4 Das Unternehmen bietet Privatkunden, die sich dafür entscheiden, als professionelle Kunden behandelt zu werden, einen höheren Leverage von 100:1 auf alle Anlageklassen (außer CFDs auf Aktien, 10:1 und CFDs auf Kryptowährungen, 2:1), und das Unternehmen genehmigt einen solchen Antrag in Übereinstimmung mit der Kundenkategorisierungspolitik des Unternehmens, und der Leverage kann gemäß den Geschäftsbedingungen angepasst werden, und wenn dies der Fall ist, wird dies zwischen dem Unternehmen und dem professionellen Kunden vereinbart. Weitere Informationen werden dem professionellen Wahlkunden zur Verfügung gestellt, sobald der Antrag von der Compliance-Abteilung des Unternehmens genehmigt wurde.
- 5.12.5 Wenn ein Kunde eine Leverage-Änderung wünscht, erhebt das Unternehmen keine Kosten und Gebühren für die Umsetzung der Änderungen.

5.13 Privatkunden Wichtiger Hinweis

- 5.13.1 Das Unternehmen begrenzt den Leverage für Privatanleger (auch bekannt als neue Händler) auf ein Maximum von 30:1 bis 2:1, abhängig vom Basiswert des CFDs in Übereinstimmung mit den Bedingungen der geltenden Gesetze. Der Handel mit einem sehr hohen Leverage ist einer der häufigsten Fehler, die von neuen Händlern begangen werden.
- 5.13.2 Daher empfiehlt die Gesellschaft dem Kunden, mit einer niedrigeren Leverage Ratio zu handeln, bis der Kunde mehr Erfahrung hat. Die über die Kunden des Unternehmens gesammelten Informationen werden so verwendet, dass sie im besten Interesse des Kunden sind.
- 5.13.3 Bitte beachten Sie, dass einige Rechtsordnungen eine Obergrenze für die Leverage Ratios vorgeben, unabhängig von der Kundenkategorisierung oder dem Ergebnis des Angemessenheitstests. Unter anderem in Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters von Anlagetätigkeiten wurden in der Richtlinie DI87-09 über die Beschränkung der

Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFD) an Privatanleger Maßnahmen für die Bereitstellung von CFD festgelegt, um ein Niveau des Anlegerschutzes in der gesamten Europäischen Union (EU) zu gewährleisten und die Bestimmungen von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR II) zu erfüllen. Wenn die Leverage-Anforderungen eines Drittlandes strenger sind als die Interventionsmaßnahme der ESMA, dann werden die strengeren Anforderungen von der Gesellschaft angewendet.

5.13.4 Wir empfehlen Ihnen, unsere Richtlinien zur Kundenkategorisierung und unsere Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen, um Ihre Verpflichtungen zu verstehen.

5.14 Überwachungsrichtlinie und Überprüfungsverfahren

Die Richtlinie des Unternehmens wird bewertet und regelmäßig überprüft, mindestens auf jährlicher Basis, oder häufiger, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, und jede Änderung, die sich wesentlich auf die Art und Weise auswirken könnte, wie das Unternehmen mit einem Leverage und einer Margin des Kunden umgeht, wird vom Verwaltungsrat des Unternehmens genehmigt, der Kunde wird schriftlich über die Art der Änderungen informiert, die gesetzlich als angemessen erachtet werden, und die überarbeitete Richtlinie wird auf der Website des Unternehmens verfügbar sein.

Anhang A - Durchführung von Produktinterventionsmaßnahmen nach Gerichtsbarkeiten

ESMA-Produktinterventionsmaßnahmen - Einschließlich Prozentsatz der Anfangsmargin nach Basiswerttyp

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf

A. Österreich

Verabschiedung der ESMA-Produktinterventionsmaßnahmen - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1906-esma_opinion_under_article_432_mifir_at_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Nachstehend sind die Änderungen/Ergänzungen zu den ursprünglichen ESMA-Anforderungen in Anhang II - Risikowarnungen (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf) aufgeführt.

Österreich hat die ESMA-Verordnung übernommen. Die wichtigsten Unterschiede finden sich im Marketingmaterial, wo die Änderungen/Anforderungen wie folgt lauten:

1. Für virtuelle Währungen **wird** die Definition in Artikel 3 Absatz 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 **verwendet**.
2. Die Maßnahmen verbieten nicht ausdrücklich die Beteiligung an Umgehungen. Obwohl die nationalen Maßnahmen die Teilnahme an Umgehungsaktivitäten aufgrund nationaler verfassungsrechtlicher Beschränkungen nicht ausdrücklich verbieten würden, teilte die FMA der ESMA mit, dass sie durch ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaktivitäten sicherstellen wird, dass die nationalen Maßnahmen korrekt angewendet werden.
3. Die Standard-Risikowarnungen in den nationalen Maßnahmen haben einen anderen Wortlaut als die entsprechenden Risikowarnungen in den Maßnahmen der ESMA.
 - a. Bei der verkürzten Standard-Risikowarnung beziehen sich die nationalen Maßnahmen auf "die überwiegende Mehrheit der Privatkundenkonten", anstatt einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, und bei der Standard-Risikowarnung mit verringertem Charakter beziehen sie sich auf "Privatkundenkonten verlieren im Allgemeinen Geld";
 - b. am Ende der Risikowarnungen mit reduzierten Zeichen ein Ausrufezeichen steht; und
 - c. ein grafisches Ausrufezeichen am Anfang des dauerhaften Datenträgers und der Risikowarnung auf der Webseite steht.

Links zu den oben genannten Maßnahmen: <https://www.fma.gv.at/en/fma-regulation-on-product-intervention-measures-fma-piv-published/>.

B. Belgien

Belgien hat den Verkauf und die Vermarktung von CFDs und Devisen an Privatanleger im Lande verboten: <https://www.fsma.be/en/faq/fsma-regulation-governing-distribution-certain-derivative-financial-instruments-binary-options-0>.

Gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens C155 darf die Gesellschaft keine Anteile an belgische Privatkunden oder potenzielle belgische Privatkunden ausgeben:

- Derivatkontrakte mit einer Laufzeit von weniger als einer Stunde.
- Derivatkontrakte mit Leverage, wie z. B. Differenzkontrakte (CFDs) und rollierende Devisenkassakontrakte.

Auf der Website des Unternehmens darf nicht auf Belgien verwiesen werden, und es darf keine Werbung im belgischen Hoheitsgebiet gemacht werden. Was die in Belgien ansässigen professionellen Kunden betrifft, so stellt das Unternehmen sicher, dass seine Produkte an professionelle Kunden vertrieben werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Financial Services and Markets Authority ("**FSMA**").

In Übereinstimmung mit dem FSMA gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Königliche Erlass über bestimmte Informationspflichten beim Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden (*24.06.2014, zuletzt aktualisiert am 23.09.2018*) legt bestimmte Anforderungen/Bedingungen fest, die bei der Verbreitung von Werbung an Privatkunden erfüllt werden müssen, *einschließlich, aber nicht beschränkt auf die* Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung eines Informationsblatts (ein kurzes, standardisiertes und leicht verständliches Dokument, das bestimmte obligatorische Informationen zur Beschreibung des Produkts enthält) und auf die Werbung für Finanzprodukte.
2. Das Rundschreiben "Regeln für die Werbung beim Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden" (*FSMA_2015_16 vom 27.10.2015 (Update 30.07.2019)*) enthält Regeln für den professionellen Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden auf belgischem Gebiet.
 - a. Es ist zu beachten, dass die Vorschriften des Rundschreibens in bestimmten Fällen nicht gelten, *insbesondere in den* folgenden Fällen:
 - i. wenn der Erwerb des Finanzprodukts durch einen Privatanleger eine anfängliche Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. im Falle von OGAW von mindestens 250.000 EUR erfordert; und Vertrieb zum Zwecke der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen oder der Ausführung von Aufträgen auf dem Sekundärmarkt.

C. Bulgarien

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2019-esma-35-43-1980-esma_opinion_under_article_432_mifir_bg_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

D. Kroatien

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2019-esma-35-43-2042-esma_opinion_under_article_432_mifir_hr_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Allgemeine Anforderungen, gefunden in den Artikeln 55 und 56 des Kapitalmarktgesetzes (Amtsblatt 88/08) https://www.hanfa.hr/getfile/39633/2_3_0_Capital%20Market%20Act.pdf.

E. Dänemark

Das dänische Unternehmen Finanstilsynet teilte der ESMA am 28. Juni 2019 seine Absicht mit, produktbezogene Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 42 der genannten Verordnung (nationale Maßnahmen) zu ergreifen.

Bei den nationalen Maßnahmen handelt es sich um eine dauerhafte Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFD) an Privatanleger in oder von Dänemark aus.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2019-esma-35-43-1985-esma_opinion_under_article_432_mifir_dk_cfd_002.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

F. Finnland

Die Finanssivalvonta (FSA) teilte der ESMA am 18. April 2019 ihre Absicht mit, eine Produktinterventionsmaßnahme gemäß Artikel 42 der genannten Verordnung (nationale Maßnahme) zu ergreifen.

Die nationale Maßnahme besteht in einem dauerhaften Verbot der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von binären Optionen an Privatanleger in oder von Finnland aus.

Die FSA hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationale Maßnahme mit der ESMA-Maßnahme auf nationaler Ebene identisch ist. Die nationale Maßnahme wird voraussichtlich am 2. Juli 2019 in Kraft treten.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1913-esma_opinion_under_article_432_mifir_fi_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

G. Frankreich

Bei den nationalen Maßnahmen handelt es sich um eine dauerhafte Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFD) an Privatanleger in oder aus Frankreich.

*Die AMF teilte der ESMA mit, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen, **mit der Ausnahme**, dass die nationalen Maßnahmen eine Definition von virtuellen Währungen enthalten. Die nationalen Maßnahmen werden voraussichtlich am 1. August 2019 in Kraft treten.*

Teilweise Übernahme der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1990-esma_opinion_under_article_432_mifir_fr_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Die wichtigsten Unterschiede zwischen der ESMA und den von Frankreich vorgenommenen Ergänzungen:

1. Rundschreiben C202: <https://www.cysec.gov.cy/CMSPages/GetFile.aspx?guid=b04514b2-d87c-4ef6-b397-d3734e698432>.
 - a. Der Artikel L. 533-12-7 wurde dem französischen Gesetz 2016-1691 hinzugefügt. Im Einzelnen wurde Folgendes hinzugefügt:

"Wertpapierfirmen dürfen sich weder direkt noch indirekt auf elektronischem Wege an Personen wenden, die als Privatanleger, einschließlich potenzieller Privatanleger, in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Finanzderivate qualifiziert werden können, die zu einer der drei im AMFGR definierten Derivatekategorien gehören, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen sind und die eines der folgenden Merkmale erfüllen:

 - i. Das maximale Risiko ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt.
 - ii. Das Verlustrisiko **ist größer** als der ursprünglich investierte Betrag.
 - iii. Das Verlustrisiko im Vergleich zu den potenziellen Vorteilen ist im Hinblick auf die besondere Art des Derivats nicht vernünftig nachvollziehbar".
2. Rundschreiben C226: <https://www.cysec.gov.cy/CMSPages/GetFile.aspx?guid=58bd43f5-34c3-43f8-b4ca-037b05b23fff>/<https://www.cysec.gov.cy/CMSPages/GetFile.aspx?guid=58bd43f5-34c3-43f8-b4ca-037b05b23fff>.
 - a. Die AMF hat in Form von Fragen und Antworten Klarstellungen zum Verbot des Vertriebs elektronischer Werbung an Privatanleger beim Angebot spekulativer, komplexer und riskanter Produkte in Frankreich herausgegeben.
3. **Investmentgesellschaften oder ein Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum:** <https://www.amf-france.org/en/professionals/investment-services-providers/my-relations-amf/provide-investment-services>.
 - a. Gemäß den Artikeln L. 621-5-3 II 4° c) und D. 621-29 3° des Währungs- und Finanzgesetzes müssen Sie einen Beitrag an die AMF zahlen, wenn:
 - i. Die Unternehmen sind berechtigt, **im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Frankreich zum 1. Januar** mindestens eine Wertpapierdienstleistung zu erbringen (z. B. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Zeichnung von Finanzinstrumenten...), oder
 - ii. Zum gleichen Zeitpunkt erhalten die Unternehmen die Genehmigung, die Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu erbringen.
 - iii. Die Höhe des Beitrags ist festgelegt und beträgt 20.000 €.
 - iv. Die Unternehmen müssen diesen Betrag bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres direkt an die AMF zahlen, zusammen mit dem Zahlungsnachweis, der die Referenzen des Steuerzahlers enthalten muss, und per E-Mail an die Adresse declarationcontribution@amf-france.org senden.

H. Griechenland

Das HCMC hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen. - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1988-esma_opinion_under_article_432_mifir_el_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

I. Ungarn

Die Magyar Nemzeti Bank of Hungary (MNB) teilte der ESMA am **10. März 2020** ihre Absicht mit, Produktinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 42 der genannten Verordnung (nationale Maßnahmen) zu ergreifen.

- https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-2321_esma_opinion_under_article_432_mifir.pdf - **ausgestellt am 08. April 2020.**

Bei den nationalen Maßnahmen handelt es sich um eine dauerhafte Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von Differenzkontrakten (CFDs) an Privatanleger **in oder von Ungarn aus**.

- Die betroffenen Dienstleister sind verpflichtet, von ihren Privatanlegern eine unterschiedlich hohe Ersteinschusszahlung zu verlangen, die von der Art des Basiswerts abhängt. Auf der Grundlage der Einschussanforderungen werden CFDs mit verschiedenen Basiswerten für diese Kundschaft weiterhin mit einer maximalen **Leverage Ratio von 30 zu 1** verfügbar sein.
- Zum Schutz der betroffenen Privatanleger sind die Marktteilnehmer verpflichtet, einen Margin-Close-Out-Schutz anzuwenden. Dementsprechend müssen eine oder mehrere CFD-Positionen zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen geschlossen werden, wenn die Summe der Guthaben auf dem CFD-Handelskonto und der nicht realisierten Nettogewinne aller offenen CFDs, die mit diesem Konto verbunden sind, **auf weniger als die Hälfte des gesamten Einschusschutzes für alle diese offenen CFDs fällt**.
- Für den Schutz vor Negativsalden gilt außerdem die Regel, dass **die Gesamthftung eines Kunden für alle CFDs den Betrag der Kundengelder auf dem CFD-Handelskonto zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht übersteigen darf, um so eine Obergrenze für potenzielle Verluste zu gewährleisten**.
- Marktteilnehmer dürfen keine Marketinginformationen über den Handel mit CFDs veröffentlichen, es sei denn, sie **enthalten die** von der MNB geforderte **standardisierte Risikowarnung**, in der auch der prozentuale Verlust der Kundenkonten angegeben ist. Darüber hinaus dürfen Dienstleister den Handel nicht durch Boni für ihre Privatkunden oder **durch andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile fördern**.

<https://www.mnb.hu/letoltes/decision-no-h-je-iii-11-2020-binary-options.pdf>

1. Ab dem 10. April 2020 verbietet die MNB die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von binären Optionen (nachfolgend zusammenfassend: Verkauf) an Privatanleger, mit Ausnahme der unter Punkt II genannten binären Optionen.
2. Das Verbot unter Ziffer I gilt nicht für:

- a. eine binäre Option, bei der der niedrigere der beiden im Voraus festgelegten Beträge mindestens der Gesamtzahlung entspricht, die ein Privatanleger für die binäre Option geleistet hat, einschließlich etwaiger Provisionen, Transaktionsgebühren und anderer damit verbundener Kosten.
- b. eine binäre Option, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i. die Laufzeit von der Emission bis zur Fälligkeit mindestens 90 Kalendertage beträgt;
 - ii. ein gemäß der Richtlinie 2003/71/EG und der Verordnung 2017/1129/EU erstellter und gebilligter Prospekt dem Publikum zur Verfügung steht; und
 - iii. Während der Laufzeit der binären Option setzt die binäre Option den Dienstleister keinem Marktrisiko aus, und weder der Dienstleister noch eine Organisation, die zur Gruppe des Dienstleisters gehört, erzielt mit der binären Option einen Gewinn oder Verlust, abgesehen von den im Voraus angekündigten Provisionen, Transaktionskosten und damit verbundenen Gebühren.

J. Italien

CONSOB hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1971-esma_opinion_under_article_423_mifir_it_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

Die allgemeinen Anforderungen an die Information und Werbung gegenüber Kunden oder potenziellen Kunden sind in Artikel 36 der Verordnung festgelegt und beinhalten unter anderem die folgende Verpflichtung

"Alle Informationen, einschließlich Werbe- und verkaufsfördernde Nachrichten, die von Vermittlern an Kunden oder potenzielle Kunden gesendet werden, müssen korrekt, klar und nicht irreführend sein.

Werbung und verkaufsfördernde Botschaften müssen klar als solche erkennbar sein" (<http://www.consob.it/web/consob-and-its-activities/laws-and-regulations/documenti/english/laws/reg20307e.htm?hkeywords=&docid=4&page=0&hits=23&nav=false>).

K. Lettland

*Die FKTK teilte der ESMA mit, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen, mit dem Unterschied, dass die nationalen Maßnahmen **geringfügige Änderungen an den Standard-Risikowarnungen in den ESMA-Maßnahmen enthalten würden.***

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1975-esma_opinion_under_article_432_mifir_lv_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

Weitere Ergänzungen zum Marketingmaterial: <https://www.fktk.lv/en/news/press-releases/fcmc-establishes-permanent-restrictions-on-contracts-for-differences-and-binary-options-to-retail-clients/>.

Es handelt sich um die gleichen Maßnahmen wie die derzeit geltenden Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA, mit dem Unterschied, dass die nationalen Maßnahmen geringfügige Änderungen an den Standard-Risikowarnungen beinhalten würden:

- Für langlebiges Material und die Webseite den Standard-Risikohinweis sowie den gekürzten Standard-Risikohinweis: "die große Mehrheit der Privatkundenkonten".
- Für die Standard-Risikowarnung mit reduzierten Buchstaben: "Privatkundenkonten verlieren im Allgemeinen Geld".

(bei Vermarktung in Lettland - Vermarktung an Einzelhandelskunden in Lettland - Vertrieb in Lettland).

Die ESMA empfahl die Verwendung einer gemeinsamen Risikowarnung der Union, um solche Kosten zu vermeiden. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Risikowarnungen im Wesentlichen mit denen in den ESMA-Maßnahmen übereinstimmen und dass die standardisierte Risikowarnung in jedem Fall **nur in den Ausnahmefällen verwendet werden soll, in denen ein Anbieter im letzten zwölfmonatigen Berechnungszeitraum keinen offenen CFD in Verbindung mit einem CFD-Handelskonto eines Privatanlegers bereitgestellt hat**, ist die ESMA jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Risikowarnungen in den nationalen Maßnahmen Privatanleger ausreichend über die mit dem Handel mit CFDs verbundenen Risiken informieren.

L. Litauen

Die LB hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1915-esma_opinion_under_article_432_mifir_lt_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

Weitere Ergänzungen zum Marketingmaterial: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/525bc4b1fbe111e993cb8c8daaf8ff8a?positionInSearchResults=0&searchModelUUID=9de3e219-22fa-4615-9898-2e5ec62060e4>.

Das Finanzmaklerunternehmen muss seinen Kunden und potenziellen Kunden die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

1. Wenn eine Anlageberatung erfolgt, muss die Investmentfirma den Kunden rechtzeitig vor der Erbringung der Anlageberatung informieren:
 - a. unabhängig davon, ob die Beratung auf unabhängiger Basis erfolgt oder nicht;

- b. ob die Beratung auf einer umfassenden oder einer eingeschränkten Analyse der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten beruht;
- c. ob das Spektrum der von der Investmentfirma bewerteten Finanzinstrumente auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Unternehmen begeben oder angeboten werden, die enge Verbindungen zu der Finanzmaklerfirma haben, oder auf andere rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie z. B. vertragliche Beziehungen, die so eng sind, dass die Gefahr besteht, dass die unabhängige Grundlage der erteilten Beratung beeinträchtigt wird;
- d. ob das Finanzmaklerunternehmen dem Kunden eine regelmäßige Bewertung der Eignung der Finanzinstrumente, die ihm empfohlen werden, zur Verfügung stellen wird.

M. Luxemburg

Die CSSF hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1991-esma_opinion_under_article_432_mifir_lu_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

N. Malta

Die MFSA hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1994-esma_opinion_under_article_432_mifir_mt_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

Weitere Anforderungen an das Marketingmaterial:

Diese Maßnahmen wurden durch die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in das Regelwerk für Wohlverhaltensregeln (Conduct of Business Rulebook) umgesetzt. Die entsprechenden Änderungen sind im Rundschreiben der MFSA aufgeführt.

1. Sonstige Marketinganforderungen:
 - a. Eine europäische Wertpapierfirma muss die Vorschrift 4 der Investment Services Act (Investment Advertisements and Prospectus Exemption) Regulations einhalten (siehe Abschnitt 13 der European Passport Rights for Investment Firms Regulations);
 - b. Abschnitt 2 des "Conduct of Business Rulebook" der MFSA legt die Marketingregeln fest, die auch für europäische Wertpapierfirmen gelten, und zwar in Bezug auf (i) jede Werbung oder

Information, die in oder von Malta aus veröffentlicht wird, und (ii) jede Werbung oder Information, die in Malta in Umlauf gebracht, veröffentlicht, gesendet oder anderweitig empfangen wird.

O. Niederlande

Die AFM hat der ESMA mitgeteilt, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA auf nationaler Ebene übereinstimmen.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1776-esma_opinion_under_article_432_mifir_afm_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

P. Polen

Die KNF teilte der ESMA mit, dass die nationalen Maßnahmen mit den Maßnahmen der ESMA übereinstimmen, und fügte die folgenden Maßnahmen hinzu:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1797-esma_opinion_under_article_432_mifir_knf_bo.pdf

https://www.knf.gov.pl/knf/en/komponenty/img/Communication_from_the_KNF_on_Opinion_of_the_ESMA_of_d_66848.pdf

- Erbringt eine polnische Wertpapierfirma Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, so gelten die polnischen Maßnahmen **nur dann, wenn keine** entsprechenden Produktinterventionsmaßnahmen für das Anbieten von Wertpapierdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat gelten; und
- Im Falle von Dienstleistungen, die **im Hoheitsgebiet Polens** erbracht werden, **wird eine neue Kategorie geschaffen**, die erfahrene Kunden umfasst, für die niedrigere Einschussanforderungen für zwei (2) der fünf (5) Arten von Basiswerten in den Maßnahmen der ESMA gelten (niedrigere Einschussanforderungen für erfahrene Kunden).

Definition des Begriffs "erfahrener Kunde":

Ein Privatkunde, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. der Kunde seinen Wohnsitz in Polen hat;
2. der Kunde muss über die erforderliche Erfahrung verfügen, d. h. er muss in den letzten 24 Monaten eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt haben:
 - a. Eröffnung von mindestens 10 CFD-Transaktionen mit einem Nominalwert von mindestens dem Gegenwert von 50 000 EUR in polnischen Zloty innerhalb eines Quartals in mindestens vier Quartalen;

- b. Eröffnung von mindestens 50 CFD-Transaktionen mit einem Nominalwert von mindestens dem Gegenwert von 10 000 EUR in polnischen Zloty innerhalb eines Quartals in mindestens vier Quartalen; oder
 - c. Eröffnung von mindestens 40 Transaktionen mit CFDs innerhalb eines Quartals in mindestens vier Quartalen, wobei der Gesamtnominalwert aller eröffneten Transaktionen während des zu beurteilenden 24-Monats-Zeitraums mindestens den Gegenwert von 2 000 000 EUR in polnischen Zloty beträgt.
3. Der Kunde muss Kenntnisse über Derivate haben, d.h. eine der folgenden Möglichkeiten:
- a. der Kunde verfügt über ein entsprechendes Berufszertifikat (CFA, FRM, PRM, ACI, Anlageberater (DI), Wertpapiermakler (MPW, usw.) oder einen Abschluss in einem Fachbereich;
 - b. der Kunde hat in den letzten 12 Monaten mindestens 50 Stunden Schulung im Bereich Derivate, einschließlich CFDs, absolviert, was entweder durch die entsprechenden Zertifikate oder Bestätigungen des jeweiligen Veranstalters der Schulung zu bestätigen ist, oder in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter der Schulung die Kenntnisse des Kunden überprüft hat, bevor ein solches Zertifikat oder eine solche Bestätigung ausgestellt wird; oder
 - c. mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einer Position, die Fachkenntnisse über Geschäfte mit CFDs oder anderen Derivaten erfordert.

Zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen verlangen die nationalen Maßnahmen der KNF, dass CFD-Anbieter im Hinblick auf die Einstufung eines Privatanlegers als erfahrener Kunde Folgendes sicherstellen müssen:

- Jeder Antrag eines Privatanlegers an einen CFD-Anbieter auf Einstufung als erfahrener Kunde wird schriftlich gestellt.
- Die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch den erfahrenen Kunden wird von den CFD-Anbietern jährlich überprüft, und es werden Aufzeichnungen über diese Überprüfungen geführt.

Rundschreiben C221: <https://www.cysec.gov.cy/CMSPages/GetFile.aspx?guid=3f08dccb-5dc3-4574-91b5-2f2fa1b932a9>.

- Die Tätigkeit der Akquisition von Kunden/potentiellen Kunden und die Beratung über das Spektrum der von einer (ausländischen) Wertpapierfirma erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder über Finanzinstrumente, die Gegenstand dieser Dienstleistungen sind, dürfen nur im Hoheitsgebiet Polens ausgeübt werden:
 - von einer (ausländischen) Wertpapierfirma; oder
 - ein Vertreter einer (ausländischen) Wertpapierfirma.
- Andere Unternehmen als eine (ausländische) Wertpapierfirma oder ein Bevollmächtigter einer (ausländischen) Wertpapierfirma dürfen die genannten Tätigkeiten nur ausüben, wenn die Informationen gleichzeitig an eine breite Gruppe von Kunden oder potenziellen Kunden der Wertpapierfirma oder an einen unbestimmten Empfänger (z. B. Fernseh- oder Radiowerbung) weitergegeben werden.

Q. Portugal

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1776-esma_opinion_under_article_432_mifir_afm_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

R. Rumänien

Folgende Maßnahmen **werden in Betracht gezogen**:

1. Leverage-Limits für die Eröffnung einer Position durch einen Privatanleger. Diese würden zwischen 30:1 und 5:1 liegen, um das historische Kursverhalten der verschiedenen Klassen von Basiswerten widerzuspiegeln;
2. Eine Regel zur Schließung der Einschusszahlungen auf Positionsbasis. Dies würde den Prozentsatz der Einschusszahlung standardisieren, bei dem die Anbieter verpflichtet sind, den offenen CFD eines Privatanlegers zu schließen;
3. Schutz vor Negativsalden auf der Basis einzelner Konten. Dies würde eine garantierte Gesamtobergrenze für Verluste von Privatanlegern bieten;
4. eine Beschränkung der Anreize für den Handel durch einen CFD-Anbieter; und
5. Eine standardisierte Risikowarnung durch CFD-Anbieter. Dies würde einen Hinweis auf die Bandbreite der Verluste auf Privatanlegerkonten beinhalten.

S. Slowakei

Die slowakische Národná Banka Slovenska (NBS) hat der ESMA am 7. Mai 2019 ihre Absicht mitgeteilt, eine Produktinterventionsmaßnahme gemäß Artikel 42 der genannten Verordnung (nationale Maßnahme) zu ergreifen. (4) Die nationale Maßnahme besteht in einem dauerhaften Verbot der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von binären Optionen an Privatanleger in der Slowakei oder von der Slowakei aus.

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1950-esma_opinion_under_article_432_mifir_sk_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

T. Slowenien

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-2062-esma_opinion_under_article_432_mifir_si_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

U. Spanien

Die spanische Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) teilte der ESMA am 26. April 2019 ihre Absicht mit, Produktinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 42 der Verordnung (nationale Maßnahmen) zu ergreifen.

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1935-esma_opinion_under_article_432_mifir_es_cfd.pdf

Die Maßnahmen sind die gleichen wie die derzeit geltenden Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA, mit der Ausnahme, dass die nationalen Maßnahmen von Anbietern, die Privatanlegern in Spanien grenzüberschreitend CFDs anbieten, auch die nachstehenden Anforderungen (nachfolgend die "zusätzlichen Anforderungen") verlangen würden (da sie bereits für spanische Wertpapierfirmen, spanische Zweigstellen und gebundene Vertreter von Anbietern gelten, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und Privatanlegern in Spanien CFDs anbieten):

- Vor dem Verkauf eines CFD an einen Privatkunden die folgende Erklärung des Kunden einzuholen:
- "Ein Produkt, das schwer zu verstehen ist. Die CNMV ist der Ansicht, dass es im Allgemeinen nicht für Privatanleger geeignet ist."
- Die vorgenannte Erklärung muss schriftlich (handschriftlich oder in einem Textfeld bei Online-Diensten) abgegeben werden, außer bei telefonischen Bestellungen, bei denen die Erklärung mündlich abgegeben und aufgezeichnet werden muss. (Die Bedingungen für Risikowarnungen sind in https://www.cnmv.es/docportal/Legislacion/resoluciones/27_06_19_EN.pdf Anhang II der Verordnungen aufgeführt).
- CFD-Anbieter müssten die vorgenannte Erklärung nur für die ersten beiden (2) Aufträge eines Privatanlegers einholen, nicht aber für nachfolgende Aufträge des Kunden.
- Die zusätzliche Anforderung gilt nicht für diskretionäre Portfolioverwaltungs- und Anlageberatungsdienste.

Die oben genannten:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1935-esma_opinion_under_article_432_mifir_es_cfd.pdf

<https://www.cnmv.es/Portal/verDoc.axd?t=%7b71a00a91-409b-4c62-91d5-900924609eba%7d>.

Spanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde ("CNMV"):

1. Rundschreiben 1/2018.

- Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Rundschreibens fallende Wertpapierdienstleistungen erbringen, bei denen es sich nicht um Anlageberatung u.a. zu CFDs handelt, müssen Privatanlegern eine **Warnung** mit folgendem Inhalt zur Verfügung stellen:

"Sie sind im Begriff, ein nicht einfaches und möglicherweise schwer verständliches Produkt zu

erwerben: (Hier sollte das Produkt angegeben werden). In der Regel ist die CNMV der Ansicht, dass solche Produkte aufgrund ihrer Komplexität für Privatanleger nicht geeignet sind. ZZZ (Name des Instituts) hat jedoch Ihre Kenntnisse und Erfahrungen geprüft und ist der Ansicht, dass das Produkt für Sie geeignet ist."

- Für den Fall, dass der Privatanleger finanzielle Verpflichtungen für einen Betrag eingehen kann, der über den Anschaffungskosten des Instruments liegt, muss ein zweiter Absatz mit folgendem Inhalt hinzugefügt werden:

"Dies ist ein Produkt mit Leverage. Sie sollten sich bewusst sein, dass die Verluste höher sein können als der Betrag, den Sie ursprünglich für den Kauf des Produkts bezahlt haben.

- Das Unternehmen muss die **Unterschrift des Privatanlegers** unter den oben genannten Text und eine handschriftliche Erklärung **einholen**: "Das Produkt ist schwer zu verstehen. Die CNMV ist der Ansicht, dass es im Allgemeinen nicht für Privatanleger geeignet ist."

V. **Schweden**

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma-35-43-1998-esma_opinion_under_article_432_mifir_se_bo.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen an das Marketingmaterial:

Formulierung von Risikowarnungen: Die entsprechenden Anforderungen sind in Kapitel 4 (<https://www.fi.se/contentassets/cef8aaa57d2d41b083938b09b88d3927/fs1907-eng.pdf>) und Anhang 2 der Verordnungen (<https://www.fi.se/contentassets/cef8aaa57d2d41b083938b09b88d3927/fs1907-eng.pdf>) aufgeführt.

W. **Liechtenstein**

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-32-352_qa_aifmd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_-_notice_en.pdf).

Weitere Informationen zum Marketingmaterial:

1. **Gebundene Agenten:**

- a. Im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen können Banken und Wertpapierfirmen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihrer Geschäfte, die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen oder die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen von Kunden oder potenziellen Kunden, die Platzierung von Finanzinstrumenten und die Beratung in Bezug auf die von dieser Bank oder Wertpapierfirma angebotenen

Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Finanzinstrumente einsetzen, sofern letztere einer Registrierung gemäß Artikel 35 Absatz 8 unterliegen.124.

- b. Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, müssen diese angemessen überwachen und haften uneingeschränkt für jede Handlung oder Unterlassung des vertraglich gebundenen Vermittlers, wenn er im Namen der Bank oder der Wertpapierfirma handelt.
- c. Die Regierung soll durch Verordnung weitere Einzelheiten zu den vertraglich gebundenen Vermittlern regeln, insbesondere die Voraussetzungen für deren Registrierung oder die an sie gestellten Anforderungen.

X. Norwegen

Vollständige Übernahme der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA -
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2020-esma-35-43-2171-esma_opinion_under_article_432_mifir_no_cfd.pdf.

Sie hat die anfängliche Margin für Privatkunden übernommen, wie sie in ESMA - Anhang I zu finden sind:

Marketingmaterial: Die folgenden Anforderungen finden sich in Anhang II - Risikohinweise (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1912_cfd_renewal_3_notice_en.pdf).

Weitere Informationen zu Marketingmaterial: <https://www.finanstilsynet.no/globalassets/laws-and-regulations/regulations/regulations-measurement-own-funds--financial-institutions-clearing-houses-investment-firms.pdf>.

- Das gesamte Marketing muss so gestaltet und präsentiert werden, dass es eindeutig als Marketing zu erkennen ist.
- Zur Untermauerung der in der Werbung gemachten Tatsachenbehauptungen, auch in Bezug auf die Eigenschaften oder die Wirkung von Produkten, müssen Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Unterlagen müssen sich zum Zeitpunkt der Vermarktung im Besitz des Werbenden befinden.
- Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten.
- Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn sie gegen die guten Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern verstößt und geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher wesentlich zu beeinflussen und sie zu Entscheidungen zu veranlassen, die sie sonst nicht getroffen hätten.
- Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und daher unwahr ist oder wenn sie auf andere Weise geeignet ist, die Verbraucher zu täuschen.
- Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie in ihrem konkreten Zusammenhang und bei einer Gesamtbeurteilung wesentliche Informationen auslässt oder verschweigt, die der Verbraucher in diesem Zusammenhang benötigt, um eine fundierte wirtschaftliche Entscheidung treffen zu können, oder wenn sie die Informationen in einer unklaren, unverständlichen, zweideutigen oder ungeeigneten Weise darstellt.
- Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn sie in ihrem konkreten Zusammenhang und bei einer Gesamtbeurteilung geeignet ist, durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der

Anwendung körperlicher Gewalt, oder unzulässige Beeinflussung die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit der Verbraucher in Bezug auf ein Produkt erheblich zu beeinträchtigen. "Unzulässige Beeinflussung" ist die Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher, um Druck auszuüben.